

SCHINDLER

ATTORNEYS

KUNST IN DER KRISE

Beihilfen und Förderungen für Künstler*innen

Mag. Edith Ludwig

www.schindlerattorneys.com

Allgemeines zur Sozialversicherung von Künstler*innen

- Sozialversicherungspflicht
 - angestellte Künstler*innen (Dienstnehmer*innen)
 - persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Dienstgeber (Arbeitsort, Arbeitszeit, arbeitsbezogenes Verhalten, persönliche Arbeitspflicht)
 - geschuldet wird eine Dienstleistung
 - ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
 - selbständige Künstler*innen (Freischaffend)
 - „Neue Selbständige“ iSd § 2 Abs 1 Z 4 GSVG
 - geschuldet wird ein Werk
 - Pflichtversicherung umfasst Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung
 - GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz: PV und KV
 - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt: UV
 - Selbständigenvorsorge
 - Arbeitslosenversicherungsschutz für Selbständige

Allgemeines zur Sozialversicherung von Künstler*innen

- Künstler*innen (iSd KSVF)
 - Im Bereich der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst
 - im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
 - Werke der Kunst
 - Künstlerkommission
- Pflichtversicherung als „Neue Selbständige“
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit
 - nicht in einer anderen Pflichtversicherung erfasst
 - Übersteigen der Versicherungsgrenzen: EUR 5.527,92 pa (entspricht dem 12-fachen der Geringfügigkeitsgrenze von dz EUR 460,66)
Höchstbemessungsgrundlage: EUR 29.942,90 pa
 - Anmeldung online
 - Überschreitungserklärung: nur für KV und UV
 - Servicezentren für Kunstschaffende in der SVS

Beihilfen und Förderungen

- Beihilfen und Förderungen
 - Künstler-Sozialversicherungsfonds
 - Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen
 - Beihilfen für besonders berücksichtigungswürdige Notfälle
 - Härtefallfonds (WKO)
 - Überbrückungsfinanzierung (SVS)
 - COVID-19-Fonds des Künstler-Sozialversicherungsfonds
 - Verwertungsgesellschaften
 - Herabsetzungen/Stundungen bei SV und Finanzamt
 - Umsatzsteuer

Künstler-Sozialversicherungsfonds

- Zuschüsse
 - zu Beiträgen in der Sozialversicherung
 - nur für selbständig erwerbstätige Künstler*innen („Neue Selbständige“), wenn in der Pensionsversicherung erfasst
 - antrags- und formgebunden (direkt bei Fonds oder bei der SVS)
 - Einkünfte (Einnahmen ausreichend) aus künstlerischer Tätigkeit mindestens EUR 5.527,92 pa (Wert 2020)
 - Summe sämtlicher Einkünfte maximal EUR 29.942,90 pa (Wert 2020)
 - Kinder
 - rückwirkend bis zu 4 Jahren möglich
 - Anspruchsvoraussetzungen werden regelmäßig stichprobenartig überprüft
 - Zuschuss maximal EUR 158,00 pM, EUR 1.896,00 pa, befristet und unbefristet
 - Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen

Künstler-Sozialversicherungsfonds

▪ Beihilfen

- nur in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen
- Als Notfall gilt eine aufgrund äußerer Umstände eingetretene schwierige Situation, die die Existenz, die Gesundheit, das Leben, die Berufsausübung oder ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt bzw. bedroht. Besonders berücksichtigungswürdig ist eine Situation, wenn die Kosten zu deren Behebung/Verbesserung nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können oder die Behebung/Verbesserung die wirtschaftliche Situation erheblich beeinträchtigen würde.
- förderbare Kosten
 - zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse
 - zum Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses
 - zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z.B. Diabetes, Zahnkrankheiten)
 - für medizinisch notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen
 - für sonstige außerordentliche und/oder unvorhergesehene Belastungen
 - bis EUR 5.000,00 pro Ansuchen

Härtefallfonds WKO

- Phase 2 seit 20. April 2020
- maximal EUR 2.000,00 pro Betrachtungszeitraum (1 Monat) für maximal 6 Betrachtungszeiträume, daher maximal EUR 12.000,00
- pauschale Förderung iHv EUR 500,00, wenn keine Einkommensbescheide der Vorjahre vorliegen oder negative Einkünfte erzielt wurden
- zusätzlich: Comeback-Bonus: EUR 500,00 pro Betrachtungszeitraum, daher maximal EUR 3.000,00
- 9 Betrachtungszeiträume
 - Beginn: 16. März 2020 bis 15. April 2020
 - Ende: 16. November 2020 bis 15. Dezember 2020
 - Antrag bis 31. Jänner 2021 möglich
 - Antrag für jeden Betrachtungszeitraum gesondert im Nachhinein
- Antragsberechtigung
 - Pflichtversicherung als „Neue Selbständige“ in der KV und PV
 - keine Pflichtversicherung (zB unterhalb Geringfügigkeitsgrenze): anderes Versicherungsverhältnis muss vorliegen (zB als Arbeitnehmer, Alterspension; Mitversicherung nicht ausreichend!)

Härtefallfonds WKO – Voraussetzungen

- gültige Steuernummer und Sozialversicherungsnummer in Österreich (zusätzlich: KUR: Kennzahl des Unternehmensregisters und GLN: Global Location Number)
- unternehmerische Tätigkeit in Österreich, Beginn spätestens am 15. März 2020
- wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
 - laufende Kosten können nicht gedeckt werden
 - betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des VJ
- schädlich
 - weitere Förderungen zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19
 - Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
 - Bildungskarenz
- nicht schädlich
 - Corona-Kurzarbeit, Corona-Familienhärteausgleich, Corona-Fixkostenzuschuss
 - Zuschuss vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (jedoch bei Förderbetrag berücksichtigt)

Härtefallfonds WKO – Berechnung

- Basis: Nettoeinkommensentgang
- selbst im Online-Antrag einzutragen
 - Betriebseinnahmen des Betrachtungszeitraumes
 - Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften eines Monats
 - Antrag für 16. August bis 15. September: Nebeneinkünfte des Monats August (Einnahmen abzüglich Einkommensteuer)
 - zum Beispiel: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Pensionsbezüge
 - erhaltene Leistungen aus privaten und beruflichen Versicherungen
 - Betriebsausfalls- und Betriebsunterbrechungsversicherung (Nettowert nach Steuern)
 - außer: steuerfreie Einnahmen, zB Pflegegeld

Überbrückungsfinanzierung - Voraussetzungen

- versichert als Künstler*in – „Neue Selbständige“ (auch bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze)
- Antrag bei SVS bis 31. Dezember 2020
- österreichischer Hauptwohnsitz
- durch COVID-19 verursachte wirtschaftliche Notlage
 - laufende Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) können nicht gedeckt werden oder
 - Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit ist gefährdet
- kein Nachweis erforderlich, eidesstattliche Erklärung ausreichend
- maximal einmalig EUR 6.000,00
- Leistungen aus Härtefallfonds werden angerechnet
- nach Erhalt kein weiterer Antrag aus Härtefallfonds möglich
- Rückzahlungsverpflichtung, wenn im Jahr 2020 die gesamten Einkünfte EUR 75.180,00 überschreiten
- schädlich: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

COVID-19-Fonds des Künstler-Sozialversicherungsfonds

- Beihilfe Phase 2 (ab 10. Juli 2020) – im September aufgestockt!
 - für besondere Not- und Härtefälle
 - wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
 - laufende Lebenshaltungs- und Betriebskosten können durch laufende Einnahmen nicht gedeckt werden und
 - Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit ist gefährdet
 - antrags- und formgebunden
 - nur subsidiär zu Härtefallfonds und Überbrückungshilfe
 - keine privaten oder beruflichen Versicherungen zur Deckung der COVID-19-Folgen
 - maximal EUR 3.000,00
 - Höchstgrenze des Einkommens EUR 29.942,90
(keine Berücksichtigung von allfällig vorhandenem Vermögen und/oder Bankkonten)

SCHINDLER

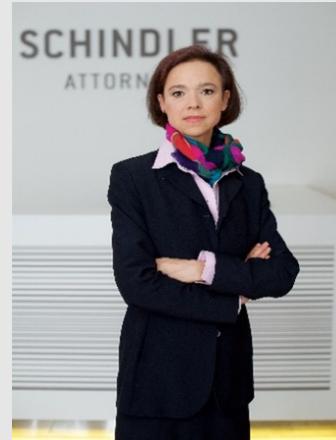
ATTORNEYS

Schindler Rechtsanwälte GmbH
Kohlmarkt 8-10
Eingang: Wallnerstraße 1
1010 Wien | Österreich

T +43 1 512 2613
F +43 1 512 2613 888

office@schindlerattorneys.com
www.schindlerattorneys.com

UID: ATU 68813108
ADVM: P131847; FN 418090 p
DVR: 4014414
Handelsgericht Wien
Registrierter Sitz: Wien



Mag. Edith Ludwig
Counsel
Schindler Attorneys
edith.ludwig@schindlerattorneys.com

This presentation makes reference to the achievements and track record of the firm and its individual partners whether at the time with the firm or prior to their time with the firm.

Allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten

Einrichtungen (auszugsweise)	Unterstützung für (weiterführende Informationen siehe Homepage)	Homepage
Arbeitsmarktservice (AMS)	z.B. Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Aus- und Weiterbildungshilfe, Unternehmensgründungsprogramm	www.ams.at
Härtefallfonds der WKO	Teil des Hilfspaketes der Bundesregierung zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise (auch für selbständige Künstler_innen und Gewerbetreibende aus dem Kulturbetrieb)	https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html
Sozialamt (Bundesländer)	z.B. Mindestsicherung	https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2.html
Landesregierung, Magistrat, Bezirksämter	Wohnbeihilfe	z.B. www.wien.gv.at , www.ktn.gv.at , www.tirol.gv.at
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)	Unterstützungsfonds: außergewöhnlichen Ereignisses, das mit hohen Kosten verbunden ist (z.B. Anschaffungen und Reparaturen), erhöhte Aufwendungen bei chronischen Erkrankungen.	www.svs.at
Österreichische Gesundheitskasse (ehem. Gebietskrankenkassen)	Unterstützungsfonds: Patientenanteil für einen Zahnersatz (auch für Reparaturkosten), kieferorthopädische Behandlung, etc.	www.gesundheitskasse.at
Caritas	Beratung, finanzielle Überbrückung, etc.	www.caritas.at
Volkshilfe	Wohnungslosenhilfe, Pflege und Betreuung, etc.	www.volkshilfe.at
Erzdiözese Wien	z.B. Sozialberatung bei finanziellen Sorgen	www.erzdioezese-wien.at
Stadt Wien	Hilfe in besonderen Lebenslagen (Mietrückstände, Instandsetzung der Wohnung und Installationen, etc.)	https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/sonderbedarf.html
ASB Schuldnerberatungen GmbH	allgemeine Schuldenberatungen	www.schuldenberatung.at

Unterstützungsmöglichkeiten speziell für Kunstschaffende

Einrichtungen (auszugsweise)	Unterstützung für (weiterführende Informationen siehe Homepage)	Homepage	Telefonnummer
Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler_innen der SVS	geregelt im Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler.	https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.859358&portal=svsportal	+43 50 808 808
AKM austro mechana (AQUAS - Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH)	TantiemenbezieherInnen von AKM austro mechana in schwerwiegenden Notfällen, wirtschaftlichen Notlagen, als Beitrag zur Existenzsicherung, zur Alterssicherung, für Verwitwete; Sozialversicherungskosten	www.ske-fonds.at/aquas	+43 1 71 36 936
Bildrecht GmbH	finanzielle Zuwendungen in sozialen Notlagen	www.bildrecht.at	+43 1 815 26 91
Literar-Mechana	Leistungen zur Behebung von Notfällen, sonstige Unterstützungen (z.B. Steuer- und Rechtsberatungskosten), wiederkehrende Leistungen (z.B. Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung)	www.literar.at	+43 1 587 21 61
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.	einmalige oder wiederkehrende, individuelle Unterstützungen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, ideellen oder rechtlichen Lage dieser Personen dienen (zB durch Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten, Ausbildungskosten, Zuschüsse oder ähnlichen Maßnahmen)	www.lsg.at	Interpreten: +43 1 587 17 92 Produzenten: +43 1 535 60 35
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH	Zuschüsse für Bezugsberechtigte der VAM bei außergewöhnlicher Belastung (soz. Notfälle), Altersversorgungszuschuss, Zuschüsse zu den Krankenversicherungsprämien	www.vam.cc	+43 1 526 4301
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden	soziale Förderung (Lebenskostenzuschuss/Aus- und Weiterbildung/Rechts- und Steuerberatung)	www.vdfs.at	+43 1 504 76 20